



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZR 438/99

vom

12. September 2002

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Kreft und die Richter Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Ganter und Kayser

am 12. September 2002
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. November 1999 wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens fallen dem Kläger zur Last.

Streitwert für die Revisionsinstanz: 153.387,56 € (300.000 DM).

Gründe:

Das Rechtsmittel wirft keine entscheidungserheblichen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf und verspricht im Ergebnis keinen Erfolg (§ 554 b ZPO a.F.). Das Landgericht Mainz hat im Vorprozeß den Kläger wegen Verschuldens bei Vertragsschluß verurteilt, weil sein Partner C. und er durch Erklärungen außerhalb des Kaufvertrages in den Käufern unerfüllbare Erwartungen geweckt haben. Daraus läßt sich schon inhaltlich keine Pflichtverletzung des Beklagten gegenüber dem Kläger ableiten.

Kreft

Kirchhof

Fischer

Ganter

Kayser